


<p>Carl - Severing Berufskolleg für Metall- und Elektrotechnik Hermann - Delius - Str. 4 33607 Bielefeld</p>	<p>Teilnahme am Unterricht - Entschuldigungen</p>	 <p>IT-Berufe</p>
---	--	---

Mit der Anmeldung zum Besuch des Carl-Severing-Berufskollegs für Metall- und Elektrotechnik (CSBME) entsteht eine Teilnahmepflicht am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen.

§ 42,3 SchulG: „Schülerinnen und Schüler haben die Pflicht daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Sie sind insbesondere verpflichtet, sich auf den Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.“

§ 43,1 SchulG: „Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.“

Die Schulbesuchspflicht ruht nur bei „Beurlaubung der Schülerin bzw. des Schülers oder bei Schulversäumnissen wegen Krankheit.“

Beurlaubung

§ 43,3 SchG: Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern/ der Firma aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien.

Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Freistellungswunsch durch die Firma

Um eine Freistellung genehmigen zu können, ist mit ausreichendem Abstand vor dem gewünschten Termin ein kurzes Anschreiben der Firma (unterschrieben von der mit der Ausbildung betrauten Person) an die Schule zu stellen. Der Grund für die „Bitte um Freistellung“ soll dem Erreichen des Ausbildungsziels dienen.

Der Klassenlehrer entscheidet bei bis zu zwei aufeinander folgenden Schultagen über die Freistellung. Bei dieser Entscheidung werden die angefallenen Fehltage des Schülers und die Situation des Schülers (Leistungsstand, zu schreibende Klassenarbeiten, Nachbereitung des verpassten Stoffs) mit einbezogen.

Die Schülerin / der Schüler ist verpflichtet, sich über den versäumten den Unterrichtsinhalt eigenständig zu informieren und nachzuholen.

Krankheit (In Anlehnung an § 43,2 SchG)

1. Abgabe der Entschuldigung

Ist eine Schülerin/ein Schüler durch Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren Gründen am Schulbesuch gehindert, so übermitteln der Schüler eine **schriftliche Entschuldigung unter Angabe der**

Klassenbezeichnung an den Klassenlehrer

- **zwingend am 2. Schultag nach krankheitsbedingter Abwesenheit (Rückkehr)**
- **spätestens am 3. Krankheitstag.**

2. Entschuldigung der Firma ohne Attest

Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird (z.B. mehr als zwei privat entschuldigte Krankheitsfälle im Halbjahr), kann der Klassenlehrer/Bereichsleiter von den Eltern bzw. vom volljährigen Schüler selbst ein **ärztliches Attest** verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen.

3. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts bei Krankheit

Eine wiederholte vorzeitige „krankheitsbedingte“ Entlassung aus dem Unterricht führt zu attestpflichtigen Fehlzeiten.